

RS OGH 1949/1/15 4Ob23/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1949

Norm

ABGB §1162

AngG §27 A6

AngG §29 Abs1 IV

ArbeitsplatzwechselV §1 Abs3

ZPO §190 D3

Rechtssatz

Es widerspricht dem § 1 Abs 3 der ArbeitsplatzwechselV, wenn das Landesarbeitsamt ausspricht, daß es der gemäß § 27 AngG verfügten Entlassung nicht zustimmt, sondern seine Zustimmung zur Lösung des Dienstverhältnisses "zum nächstfolgenden Kündigungstermine" erteilt. Da vermögensrechtlichen Ansprüche über den Entlassungstag hinaus bis zum Ende der nächsten gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist nur dann zustehen, wenn die Entlassung unbegründet ist, hat über solche Fragen nur das Gericht zu entscheiden; letzteres ist daher an die Entscheidung des Landesarbeitsamtes nicht gebunden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/48
Entscheidungstext OGH 15.01.1949 4 Ob 23/48
Veröff: JBl 1949,239

Schlagworte

SW: Angestellte, Zuständigkeit, Rechtsweg, Zulässigkeit, Unzuständigkeit, Arbeitsamt, Bindung, Vorfrage, vorzeitige Auflösung, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Anspruch, grundlos, unberechtigt, ungerechtfertigt, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0029407

Dokumentnummer

JJR_19490115_OGH0002_0040OB00023_4800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at